

# RS UVS Steiermark 2001/07/04 30.16-159/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.07.2001

## Rechtssatz

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs 2 StVO "zum Befahren der mit Fahrverbot verordneten Straßenzüge im Stadtgebiet von G."

enthält nicht die Erlaubnis, mit dem betreffenden PKW eine Busspur entgegen § 53 Abs 1 Z 25 StVO zu befahren. Eine solche Erlaubnis hätte ebenfalls in den Spruch des Ausnahmegenehmigungsbescheides aufgenommen werden müssen. (Verordnete Fahrverbote sind in einer anderen Bestimmung geregelt als verordnete Busspuren, nämlich in § 52 lit a Z 1 StVO, und fallen nicht wie das Verhalten bei Bodenmarkierungen nach § 9 Abs 5 StVO unter den II. Abschnitt Fahrregeln).

## Schlagworte

Ausnahmegenehmigung Umfang Fahrverbote Busspur Fahrstreifen für Omnibusse

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)